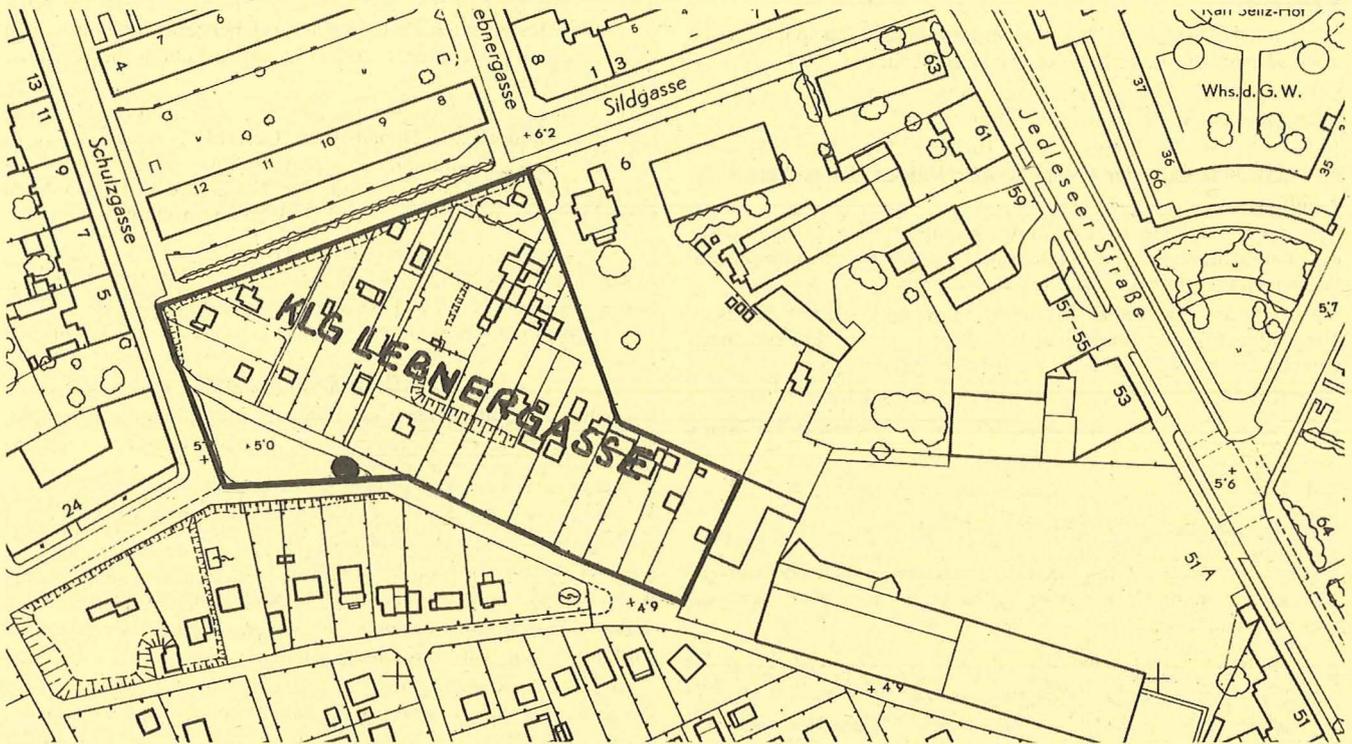


● gemeinsamer Müllgefäßstandplatz



Verordnung

des Magistrates der Stadt Wien – Magistratsabteilung 48 – über die Benützung von Sammelbehältern auf einem gemeinsamen Standplatz.

Aufgrund des § 19 Abs 4 des Wiener Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl für Wien Nr 13/1994, in der Fassung LGBl Nr 53/1996, wird für die Kleingartenanlage

Lebnnergasse in 1210 Wien

angeordnet, daß der zur Abfuhr bestimmte Müll ausschließlich in die dafür bereitgestellten Sammelbehälter auf den gemeinsamen Standplatz (Standort gemäß Orientierungsplan der MA 41 – Stadtvermessung) einzubringen ist. Der Sammelbehälterstandplatz ist der in der

Anlage zu dieser Verordnung beigefügten planlichen Darstellung zu entnehmen.

Eigenmächtige Veränderungen des Aufstellungsortes oder der zur öffentlichen Müllabfuhr bestimmten Einrichtungen sind gemäß § 19 Abs 2 des Wiener Abfallwirtschaftsgesetzes verboten.

Im Sinne dieser Verordnung haben die Eigentümer und die sonst Nutzungsberechtigten sämtlicher angeschlossenen Flächen (Lose, Parzellen, Eigengründe) den gemeinsamen Standplatz für Großgefäße zu benützen.

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 48

Verordnung

Verordnung des Magistrates der Stadt Wien betreffend die Erlassung eines jagdlichen Managementplanes für das Jahr 1999 (Jagdlicher Managementplan 1999).

Aufgrund des § 8 Abs 3 des Wiener Nationalparkgesetzes, LGBl für Wien Nr 37/1996 i d F LGBl für Wien Nr 45/1998, wird auf Vorschlag der Nationalpark Donau-Auen GesmbH nach Anhörung der Jagdausübungsberechtigten verordnet:

Grundsätze

§ 1. (1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung (§ 9) bestehen für die Wildstandsregulierung folgende Grundsätze:

1. Die dauerhafte Sicherung und Erhaltung von autochthonen Schalenwildpopulationen (Rot-, Reh- und Schwarzwild) und deren Lebensräume soll gewährleistet sein.

2. Eine standortgemäße Waldvegetation soll gefördert und erhalten werden. Die natürliche Verjüngung der Waldgesellschaften soll im Laufe jeder Waldgeneration möglich sein.

3. Wild soll für den Nationalparkbesucher erlebbar sein.

4. Das Schalenwildmanagement soll mit dem Nationalparkumfeld abgestimmt werden.

5. Eine artgemäße Sozialstruktur der autochthonen Schalenwildpopulationen soll hergestellt und erhalten werden.

(2) Die im Abs 1 angeführten Grundsätze sind durch folgende Maßnahmen zu verwirklichen:

1. Einschränkung des Jagddruckes.
2. Ausweisung von jagdlichen Ruhegebieten.
3. Reduktion der Schußzeiten.
4. Festlegung der Jagdmethoden.
5. Bestandserhebung und -kontrolle des Schalenwildes.
6. Erhebung von Wildschäden.
7. Beschränkung der Wildfütterung.

Abschußplanung

§ 2. (1) Der Wildstandsregulierung unterliegen die Schalenwildarten Rot-, Reh-, Muffel-, Dam- und Schwarzwild. Andere jagdbare Tiere sind während des ganzen Jahres mit der Jagd zu verschonen.

(2) Im Geltungsbereich dieser Verordnung (§ 9) haben die Jagdausübungsberechtigten mindestens zweimal jährlich gleichzeitig in allen gemäß den Bestimmungen des Wiener Jagdgesetzes (§ 7) festgelegten Jagdgebieten Wildzählungen durchzuführen.

(3) Für die Wildstandsregulierung sind folgende Planungskriterien maßgeblich:

4. der durchschnittliche Abschluß (inklusive Fallwild) der letzten 3 Jahre,

5. das Ausmaß und die Entwicklungstendenz der Wildschäden wie insbesondere Verbiß-, Schäl- und Fegeschäden,

6. die Entwicklungstendenz des Wildbestandes aufgrund der Ergebnisse der Wildzählungen der letzten 3 Jahre,

7. die Berücksichtigung der 10-Jahres-Entwicklungstendenz hinsichtlich der Zahl der Abschüsse, der Wildschäden und der Wildzählungen,

8. die Herstellung und Erhaltung einer artgemäßen Sozialstruktur der autochthonen Schalenwildpopulationen mit ausgewogenem Geschlechterverhältnis und Altersklassenaufbau.

(4) Für das Jahr 1999 wird die Mindest- und Höchstzahl des zu erlegenden Wildes (inklusive Fallwild) – aufgeschlüsselt nach einzelnen Schalenwildarten – wie folgt festgelegt:

1. Rotwild: mindestens 20 Stück – höchstens 60 Stück
2. Rehwild: mindestens 100 Stück – höchstens 150 Stück
3. Muffelwild: mindestens 8 Stück
4. Damwild: mindestens 2 Stück
5. Schwarzwild: mindestens 100 Stück

Vom männlichen Rotwild der Altersklasse I und II (§ 2 der Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend den Abschlußplan und die Abschlußliste, LGBl für Wien Nr 3/1982) darf höchstens 1 Stück erlegt werden.

Männliches Rehwild der Altersklasse I (§ 2 der Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend den Abschlußplan und die Abschlußliste, LGBl für Wien Nr 3/1982) ist ganzjährig von der Jagd zu verschonen. Der Magistrat kann einzelne Hegeabschüsse mit Bescheid genehmigen, wenn diese zur Wahrung der Zielsetzungen des Wiener Nationalparkgesetzes sowie der Grundsätze dieser Verordnung unbedingt erforderlich sind.

(5) Bei der Bewilligung der Abschlußpläne gemäß § 75 Wiener Jagdgesetz sind die Planungskriterien gemäß Abs 3 sowie die Mindest- und Höchstzahlen des zu erlegenden Wildes gemäß Abs 4 Z 1 bis 4 zu berücksichtigen.

Jagdliche Ruhegebiete, Gebiete mit vierwöchiger Bejagung, Intervallregulierungsgebiete

§ 3. (1) Die in dem die Anlage zu dieser Verordnung bildenden Plan durch helle Graufärbung ausgewiesenen Flächen werden zu jagdlichen Ruhegebieten erklärt. Jagdliche Ruhegebiete sind Bereiche, in denen jede vermeidbare Beunruhigung des Wildes und jeglicher jagdliche Eingriff verboten ist. Eingriffe unter den Voraussetzungen des § 6 Abs 2 bleiben davon unberührt.

(2) Die in dem die Anlage zu dieser Verordnung bildenden Plan durch dunkle Graufärbung ausgewiesenen Flächen werden zu Gebieten mit vierwöchiger Bejagung erklärt. In diesen Gebieten ist eine Bejagung nur einmalig an vier aufeinanderfolgenden Wochen zulässig. Über Beginn und Ende der Bejagung sind vom Jagdausübungsberechtigten Aufzeichnungen zu führen.

(3) Die in dem die Anlage zu dieser Verordnung bildenden Plan durch Schraffierung ausgewiesenen Flächen werden zu Intervallregulierungsgebieten A erklärt. Intervallregulierungsgebiete A sind Bereiche, in denen die Wildstandsregulierung in der Form eines Intervallsystems mit kurzen Regulierungsphasen (längstens 2 Wochen) und längeren Ruhephasen (mindestens 4 Wochen) betrieben wird, wobei auf eine Regulierungsphase jeweils eine Ruhephase zu folgen hat. Über Beginn und Ende jeder Regulierungsphase sind vom Jagdausübungsberechtigten Aufzeichnungen zu führen.

(4) Die in dem die Anlage zu dieser Verordnung bildenden Plan durch Kreuzschraffierung ausgewiesenen Flächen werden zu Intervallregulierungsgebieten B erklärt. Intervallregulierungsgebiete B sind Bereiche, in denen eine Bejagung insgesamt nur an 110 Tagen innerhalb der in der Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend Schonzeiten der jagdbaren Tiere, LGBl für Wien Nr 26/1948 in der Fassung LGBl für Wien Nr 4/1986 festgelegten Zeiten erlaubt ist, wobei die Störung der Besucher möglichst gering zu halten ist. Über jene Tage, an denen eine Bejagung stattfindet, sind vom Jagdausübungsberechtigten Aufzeichnungen zu führen.

(5) Die Abs 2 bis 4 gelten nicht für die Bejagung von Schwarzwild. Dessen Bejagung ist zu den in der Verordnung der

Wiener Landesregierung betreffend Schonzeiten der jagdbaren Tiere, LGBl für Wien Nr 26/1948 in der Fassung LGBl für Wien Nr 4/1986 festgelegten Zeiten zulässig. Über jene Tage, an denen eine Bejagung stattfindet, sind vom Jagdausübungsberechtigten Aufzeichnungen zu führen.

(6) In die Aufzeichnungen gemäß Abs 2 bis 5 kann der Magistrat und die Nationalpark Donau-Auen GesmbH jederzeit Einsicht nehmen. Eine zusammenfassende Aufstellung dieser Aufzeichnungen ist dem Magistrat und der Nationalpark Donau-Auen GesmbH spätestens am 15. Jänner 2000 zu übermitteln.

Jagdmethoden, Geweihe

§ 4. (1) Als Wildstandsregulierung ist ausschließlich die Regulierungsmethode der Profi-Ansitzjagd unter Maßgabe der in § 1 Abs 1 genannten Grundsätze. 1. vom Jagdausübungsberechtigten oder

2. von Abschlußberechtigten entsprechend der bestehenden vertraglichen Vereinbarungen im Rahmen der Rotwildhegegemeinschaft Lobau unter Begleitung von Ermächtigten des Jagdausübungsberechtigten vorzunehmen.

(2) Im Geltungsbereich dieser Verordnung (§ 9) verbleiben Geweihe von erlegtem Wild beim Jagdausübungsberechtigten und sind von diesem zu verwahren. Der Jagdausübungsberechtigte hat verwahrte Geweihe auf Antrag der Nationalpark Donau-Auen GesmbH durch Anordnung des Magistrates Museen, Schulen, Universitäten oder gleichartigen Institutionen für wissenschaftliche Zwecke oder Bildungszwecke zur Verfügung zu stellen.

(3) Von der Regelung des Abs 2 ausgenommen sind Geweihe des Rotwildes, welches im Rahmen der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden vertraglichen Vereinbarungen der Rotwildhegegemeinschaft Lobau von Jägern der Rotwildhegegemeinschaft Lobau erlegt wird.

Wildfütterung

§ 5. (1) Die Wildfütterung ist lediglich für Schalenwildarten durchzuführen und hat ausschließlich in Form einer Lenkungs- fütterung zu erfolgen. Sie dient der Vermeidung untragbarer Vegetationsbelastungen durch das Wild und – insbesondere beim Rotwild – der Erhaltung der Population. Sie ist auf das dafür notwendige Mindestausmaß zu beschränken.

(2) Für Wiederkäuer darf ausschließlich Rauh- und Saftfutter im Zeitraum von 1. Jänner 1999 bis 30. April 1999 und 1. Oktober 1999 bis 31. Dezember 1999 verfüttert werden.

Bejagung bei Wildseuchen

§ 6. (1) Der Jagdausübungsberechtigte hat die Entwicklung von Wildkrankheiten zu überwachen und zu dokumentieren. Dabei müssen regelmäßige Untersuchungen von Probenmaterial erlegter Tiere und Fallwild durchgeführt werden.

(2) Im Seuchenfalle gelten die veterinärmedizinischen Bestimmungen.

Verweise auf gesetzliche Bestimmungen

§ 7. Im Sinne dieser Verordnung bedeutet „Wiener Jagdgesetz“ das Gesetz über die Regelung des Jagdwesens, LGBl für Wien Nr 6/1948 in der Fassung LGBl für Wien Nr 9/1993.

Strafbestimmung

§ 8. Ein Zuwiderhandeln gegen diese Verordnung ist gemäß § 19 Wiener Nationalparkgesetz, LGBl für Wien Nr 37/1996 in der jeweils geltenden Fassung zu bestrafen.

Geltungsbereich

§ 9. Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf das Gebiet des Nationalparks Donau-Auen (§ 4 Abs 1 Wiener Nationalparkgesetz) sowie auf jene Teilgebiete der entsprechend den Bestimmungen des Wiener Jagdgesetzes (§ 7) festgelegten Jagdgebiete, die gemäß § 8 Abs 3 letzter Satz Wiener Nationalparkgesetz außerhalb des Nationalparkgebietes gelegen sind.

Inkrafttreten

§ 10. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 22



Anlage

Nationalpark Donau-Auen

Jagdlicher Managementplan 1999

M 1:30.000

-  Wiener Nationalparkgrenze
-  Jagdliche Ruhegebiete
-  Gebiete mit vierwöchiger Bejagung
-  Intervallregulierungsgebiete A
-  Intervallregulierungsgebiete B

